

4 K 30/23 Versteigerungstermin am 08.08.2025 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal B 146

Sicherheitsverfügung der Vorsitzenden:

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie Presseberichterstattung

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal für die Zeit vor, während und nach Sitzungsbeginn, sowie in den Unterbrechungen, **nicht** gestattet.

Die Durchführung von Interviews, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten, ist im Sitzungssaal **nicht** gestattet.

2. Sitzungspolizei und Hausrecht

a) Die **Sitzungspolizei** obliegt der Vorsitzenden. Ihre daraus erwachsenden Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal;
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung und die Sitzungspausen, während der sich das Gericht an der Gerichtsstelle bleibt sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen;
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeit in den erwähnten Bereichen aufhalten.

b) Das **Hausrecht** wird ausgeübt vom Präsidenten des Landgerichts.

3. Polizeiliche Amtshilfe

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei leistet die örtliche Polizei erforderlichenfalls Amtshilfe.

4. Besondere Sicherheitsmaßnahmen

Zuhörer werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie

a) - außer kleinen Handtaschen oder DIN A 4 Dokumententaschen - keine Taschen, Beutel, Tüten oder sonstigen Behältnisse, keine Transparente, Fahnen oder Flugblätter, ferner keine Handys, Foto-, Film und Tonbandaufnahmegeräte sowie keine Waffen im technischen und

nichttechnischen Sinne, insbesondere keine zum Schlagen oder Werfen geeigneten Gegenstände mit sich führen (z.B. Schirme, Stöcke, Flaschen, Dosen, Eier und Früchte),

b) nicht angetrunken sind

c) wenn sie sich durch **einen gültigen amtlichen Ausweis/Reisepass** legitimieren können.

5. Einzelfallentscheidung

In Zweifelsfällen oder wenn Einwendungen gegen die angeordneten Maßnahmen erhoben werden, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Versteigerung und dem Schutz der am Verfahren Beteiligten erforderlich.

Gez.

Rechtspfleger/in